



Abgabepflicht von Kunstvereinen

Was ist die Künstlersozialversicherung?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten (im Folgenden „Künstler“) sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die Künstler nur etwa die Hälfte der Versichertenbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Sind gemeinnützige Vereine abgabepflichtige Unternehmen?

Unternehmen im Sinne des KSVG sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die einem der in § 24 KSVG genannten Zwecke dient. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Deshalb sind Vereine als Unternehmen von der Abgabepflicht nach dem KSVG nicht ausgeschlossen. Auch die Anerkennung einer Gemeinnützigkeit bzw. eine eventuelle Umsatzsteuerfreiheit spielen für die Beurteilung der Künstlersozialabgabepflicht von Vereinen keine Rolle. Es wird vielmehr auf die planmäßige und nachhaltige Durchführung bestimmter Tätigkeiten abgestellt.

Kunstverein als sonstiges Unternehmen im Sinne des KSVG (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KSVG)?

Kunstvereine können dem Grunde nach abgabepflichtig sein als sogenanntes „sonstiges Unternehmen“, wenn ihr wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten. Das ist der Fall, wenn der Kunstverein nach seiner Satzung und Praxis den Zweck verfolgt, die bildende Kunst durch Ausstellungen, Vorträge oder Veranstaltungen zu fördern, auch wenn keine Verkäufe stattfinden und keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Kunstverein als Galerie und Kunsthändler im Sinne des KSVG (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 KSVG)?

KSK© Abgabepflichtig sind Kunstvereine dem Grunde nach, wenn sie als Betreiber von Galerien und als Kunsthändler tätig werden. Darunter sind Kunstvereine zu verstehen, die mit Werken der bildenden Kunst Handel treiben. Dazu gehören auch Kunstvereine, die regelmäßig Kunstwerke ausstellen bzw. als Jahresabgaben anbieten und verkaufen. Ein Kunstverein betreibt ebenfalls Kunsthandel, wenn er Ausstellungen organisiert, in denen die ausgestellten Kunstwerke verkauft werden und dem Verein lediglich ein Provisionsanteil zukommt. Der Abgabepflicht steht nicht entgegen, dass der Kunstverein den Verkauf der ausgestellten Kunstwerke nicht auf eigene Rechnung oder als Kommissionär betreibt, sondern die ausstellenden Künstler ihre Werke überwiegend selbst verkaufen und der Verein lediglich als Vertreter der Künstler tätig wird. Kunsthandel ist damit jede Förderung des Verkaufs von Kunstwerken. Von der Abgabepflicht des Kunstvereins ausgenommen bleibt lediglich die reine Selbstvermarktung der Künstler.

Welche künstlerischen/publizistischen Leistungen sind abgabepflichtig?

Typische Zahlungen, die eine konkrete Abgabepflicht für Kunstvereine auslösen, sind Zahlungen an Künstler, wie zum Beispiel **Maler, Zeichner, Bildhauer**.

Um das Angebot vielfältiger und lebendiger zu gestalten, engagieren Kunstvereine beispielsweise im Rahmen von Ausstellungen und Vernissagen/Finissagen **Musiker, Aktions- und Performancekünstler, Vortragsredner** oder **Autoren**. Außerdem werden im Rahmen anderer Veranstaltungen (Konzerte, Kabarett, Theateraufführungen, Lesungen) weitere Künstler beauftragt, z. B. **Sänger, Instrumentalisten** oder **Kabarettisten**. Es handelt sich dabei um integrative Bestandteile der Arbeit von Kunstvereinen. Die Zahlungen an diese Künstler sind daher genauso abgabepflichtig wie die Zahlungen an Künstler, die zum Zwecke der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit beauftragt werden, z. B. **Pressefotografen, Webdesigner, Grafikdesigner, Texter** und **Layouter**.

Im Einzelfall kommt auch die Tätigkeit eines **Kurators** für die Abgabepflicht in Betracht. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurator publizistisch tätig wird, weil er einen Katalog für eine Ausstellung verfasst oder die Pressearbeit für eine Ausstellung erledigt.

Was müssen abgabepflichtige Kunstvereine beachten?

Die Kunstvereine, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören oder regelmäßig an Künstler Entgelte zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.

Die abgabepflichtigen Kunstvereine haben jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse abzugeben und die Künstlersozialabgabe sowie ggf. monatliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Rechnungen und Quittungen, die zur Auszahlung der Honorare an die selbständigen Künstler geführt haben, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Bemessungsgrundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Von einer selbständigen Tätigkeit ist auszugehen, wenn der Künstler im Kunstverein nicht abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Entgeltzahlungen an Vereinsmitglieder, die für den Kunstverein freiberufliche künstlerische oder publizistische Leistungen erbringen, ebenfalls abgabepflichtig sind.

In die Bemessungsgrundlage sind alle Entgeltzahlungen einzubeziehen, die im Rahmen der jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeit für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Künstler selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Abgabepflichtiges Entgelt ist alles, was der Kunstverein aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen; also Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Telefon) und Nebenkosten (z. B. für Material), die dem Künstler vergütet werden. Von diesem Grundsatz gibt es folgende **Ausnahmen**:

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des Künstlers
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.)
- nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden
- Zahlungen, die nicht an Künstler, sondern an juristische Personen geleistet werden
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen und
- die so genannte „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz in Höhe von 3.000,00 € ab 2021 (bis 2020: 2.400,00 €).

Eine Regelung zu durchlaufenden Posten, wie sie das Umsatzsteuerrecht kennt, gibt es im KSVG nicht. In der Regel handelt es sich bei „durchlaufenden Posten“ für den Verein um abgabepflichtiges Entgelt.

Aus der Summe aller in einem Kalenderjahr gezahlten abgabepflichtigen Entgelte errechnet die Künstlersozialkasse durch Multiplikation mit dem für das jeweilige Jahr gültigen Abgabesatz die zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Weitere Informationen und die Anmeldeunterlagen stehen auf der Homepage der Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de im Downloadbereich für Unternehmer und Verwerter zur Verfügung.

Ihre Künstlersozialkasse